

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 4

Artikel: Das Bernervolk entscheidet am 3. Oktober über das Einführungsgesetz über den Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Bernervolk entscheidet am 3. Oktober über das Einführungsgesetz über den Zivilschutz

Nach einer Reihe von Kantonen hat am 3. Oktober auch das Bernervolk über das Einführungsgesetz über den Zivilschutz zu entscheiden, das auf den beiden eidgenössischen Gesetzen beruht. In der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern wird dazu festgehalten, dass der Zivilschutz, als Teil einer umfassenden Landesverteidigung, somit durch Bundesrecht für die Kantone und Gemeinden verbindlich erklärt worden ist. Das vorliegende kantonale Einführungsgesetz bezweckt zur Hauptsache, die kantonalrechtliche Struktur in der Organisation des allgemeinen wie des baulichen Zivilschutzes herauszubilden und zu regeln. Aus diesem Grunde befasst sich das Gesetz mit der Regelung der administrativen und rechtspflegerischen Zuständigkeiten auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie mit der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Ueber die organisatorischen Fragen hinaus wird die eidgenössische Zivilschutzgesetzgebung erhebliche finanzielle Lasten für Kanton und Gemeinden mit sich bringen, obwohl der Bund 30 bis 60 % der Kosten übernimmt. Nach dem heutigen Stand erstreckt sich die Zivilschutzpflicht auf 133 bernische Gemeinden. Die übrigen nicht organisationspflichtigen Gemeinden haben mindestens eine selbständige Kriegsf Feuerwehr zu bilden.

Aus der Botschaft des Grossen Rates ist auch ersichtlich, dass die Aufwendungen des Kantons für den Zivilschutz jährlich rund 7,5 Mio Fr. betragen werden, nämlich etwa 6 Mio für die baulichen Massnahmen (private Schutzräume, Anlagen und Einrichtungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen, öffentliche Schutzräume, Operationsstellen und Pflegeräume in den Spitälern) sowie 1 Mio Fr. für die Materialbeschaffung des Kantons, der Gemeinden und Betriebe und rund 400 000 Fr. für die kantonalen und kommunalen Zivilschutzkurse und -rapporte.

Der Berner Regierungsrat hat zur Vorbereitung des Entwurfs des Einführungsgesetzes am 3. Mai 1963 eine Fachkommission bestellt, die dann noch durch Beiziehung von Frauen als Vertreterinnen des Roten Kreuzes

und der Frauenorganisationen erweitert wurde. Kommission und Grosser Rat entschieden sich dafür, die beiden kantonalen Vollzugserlasse in einem einzigen Gesetz zu vereinigen, wobei im Interesse der Klarheit im äusseren Aufbau die durch die beiden Bundesgesetze gegebene Zweiteilung beibehalten wurde.

Der Kanton Bern hält es wie die meisten Kantone, in denen der Zivilschutz seit jeher dem Militärwesen zugeordnet wurde. Er belässt das kantonale Amt für Zivilschutz bei der kantonalen Miliärdirektion, die mit Einvernehmen der Baudirektion auch die baulichen Massnahmen behandelt. Dagegen wird die Ausbildung der Kriegsf Feuerwehren der Volkswirtschaftsdirektion und den Organisationen des Brandschutzes in Verbindung mit dem Amt für Zivilschutz übertragen, da sie sich am besten Hand in Hand mit der ordentlichen Feuerwehr bewältigen lässt. Für den Kulturgüterschutz ist die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion vorgesehen, die sich ohnehin mit den Kunstaltartümern und der Denkmalpflege zu befassen hat. Die erwähnte Botschaft an das Bernervolk hält auch fest, dass das Aufgabengebiet des Zivilschutzes so vielgestaltig und weitreichend ist (beispielsweise Spital- und Gesundheitswesen, Schutzmassnahmen gegen chemische und biologische Kriegseinwirkungen, Erhaltung von Betrieben, ziviler Ordnungsdienst, Katastrophenhilfe, Bauwesen, Materialbeschaffung), dass der Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Dienste sachverständigen Direktionen besondere Bedeutung beizumessen ist.

Von besonderem Interesse ist Artikel 4, wo festgelegt wurde, dass der Regierungsrat für die Amtsdauer von jeweils 4 Jahren eine aus mindestens 13 Mitgliedern bestehende *Fachkommission* wählt, die zur Vorbereitung und Begutachtung von Fragen des Zivilschutzes herangezogen werden soll.

Eine Kernfrage bildet die Aufteilung der nicht vom Bund getragenen Kosten des Zivilschutzes zwischen Kanton und Gemeinden. In dieser Beziehung enthält das Einführungsgesetz den Grundsatz, dass der Kanton im Durchschnitt die Hälfte zu

tragen hat, wobei die Verfeinerung dieser Regel durch Aufstellung besonderer Bemessungsrichtlinien einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt. Im Gesetz selbst werden aber schon jetzt gewisse Gesichtspunkte hervorgehoben, indem gesagt wird: «Der Grosse Rat ordnet die Grundsätze der Beitragsbemessung und des Verfahrens durch Dekret. Er berücksichtigt dabei die Finanzkraft, die Bedeutung und die Aufwendungen der Gemeinden für den Zivilschutz sowie andere besondere Verhältnisse.» (Anwendung des kantonalen Finanzausgleichs.) Hervorzuheben ist dazu, dass in den Schlussbestimmungen in Artikel 26 eine Rückwirkungsklausel enthalten ist, dadurch bedingt, dass den Gemeinden seit dem Inkrafttreten des Bundesrechtes und vor der Inkraftsetzung des kantonalen Einführungsgesetzes bereits bedeutende Aufwendungen erwachsen sind.

Es geht bei diesem kantonalen Einführungsgesetz, das als wohlausgewogen und allen Bedürfnissen Rechnung tragend bezeichnet werden kann, vor allem darum, das angefangene Werk im Dienste der zivilen Landesverteidigung und im Rahmen der erwähnten Bundesgesetze und bundesrätlichen Verordnungen zu vervollständigen. Zivilschutz ist Schutz der Zivilbevölkerung und deren Güter; er ist von den übrigen Aufgaben der Landesverteidigung heute nicht mehr wegzudenken. Die Erfahrungen des letzten Krieges haben mit aller Deutlichkeit bewiesen, dass in Ortschaften mit einem einigermaßen vorbereiteten Zivilschutz die Verluste an Menschenleben viel geringer waren als dort, wo solche Vorbereitungen fehlten. Im übrigen haben Katastrophen aller Art — man denke nur an Staumauerbrüche, Erdbeben, Unwetter usw., die sich in den letzten Jahren in benachbarten Ländern ereigneten — gezeigt, dass einem organisierten Zivilschutz schon in Friedenszeiten eine grosse Bedeutung zukommt.

Es ist nun Sache des Bernervolkes, das Seine zu der noch notwendigen gesetzlichen Regelung des Zivilschutzes im Kanton beizutragen, der guten Arbeit von Kommission, Parlament und Regierung die verdiente Zustimmung zu geben.